



Ortsgemeinde Schweigen-Rechtenbach

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schweigen-Rechtenbach vom 22.06.2023

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schweigen-Rechtenbach hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.05.1995 (GVBl. S. 175) und des § 30 der Friedhofssatzung für die Ortsgemeinde Schweigen-Rechtenbach folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung als deren Bestandteil. Kosten für besondere Leistungen, die außerhalb dieser Satzung anfallen, werden in tatsächlicher Höhe erhoben. Das Kommunalabgabengesetz findet entsprechende Anwendung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Verlängerung der Nutzungsrechte die Personen, die nach bürgerlichem Recht und dem Bestattungsgesetz die Kosten zu tragen haben, der Antragsteller sowie diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (2) Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht bereits mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; sie sind an die Verbandsgemeindekasse Bad Bergzabern zu entrichten.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in der Anlage bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.01.2019 außer Kraft.

Schweigen-Rechtenbach, 22.06.2023
Für die Ortsgemeinde Schweigen-Rechtenbach:

Geißer, Ortsbürgermeister





Ortsgemeinde Schweigen-Rechtenbach

Friedhofsgebührensatzung

ANLAGE

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Schweigen-Rechtenbach vom 22.06.2023

I. Reihengrabstätten (§ 13 Friedhofssatzung)

1.	Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	EURO
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	70,-
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	130,-
2.	Überlassen einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	130,-
3.	Anonyme Urnengrabstätte	300,-
	Halbanonyme Urnengrabstätte	300,-
	Markierungsschild	80,-

II. Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (§ 14)

(1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für 15 Jahre bzw. 30 Jahren

1.1	Einzelwahlgrabstätte	300,-
	Doppelwahlgrabstätte	600,-
	jede weitere Wahlgrabstätte	300,-
	Urnenwahlgrabstätte (max. 4 Urnen)	300,-

(2) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen pro Jahr

2.1	Einzelwahlgrabstätte	10,-
	Doppelwahlgrabstätte	20,-
	Urnenwahlgrabstätte	20,-
	jede weitere Wahlgrabstätte	10,-

(3) Einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorhergehenden Nutzungszeit pro Jahr (bis zu 15 Jahren bzw. 30 Jahren)

3.1	Einzelwahlgrabstätte	10,-
	Doppelwahlgrabstätte	20,-
	Urnenwahlgrabstätte	20,-
	jede weitere Wahlgrabstätte	10,-

III. Bestattung auswärtiger Personen gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung

Bei verstorbenen auswärtigen Personen, die gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung kein Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Schweigen-Rechtenbach haben, wird näheres in einem Sondervertrag geregelt. Ausnahmen hiervon können jedoch erteilt werden, wenn der / die Verstorbene zu Lebzeiten zu der Gemeinde Schweigen-Rechtenbach besondere Bindungen, z.B. früherer Wohnort o.ä. hatte. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die Ortsgemeinde.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber durch den Bauhof der Verbandsgemeinde werden entsprechend dem angefallenen Aufwand berechnet. Sofern die Grabanfertigung durch eine Privatperson oder ein Privatunternehmen erfolgt, werden die Kosten entsprechend der zwischen der Gemeinde und diesem Unternehmen getroffenen Vereinbarung berechnet.

V. Zuschläge für Bestattungen

Grundsätzlich sind Bestattungstermine so festzulegen, dass die Arbeiten insbesondere zum Schließen der Gräber noch innerhalb der Regelarbeitszeit durchgeführt werden können. Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit werden entsprechende Zuschläge berechnet.

VI. Ausgrabungen, Umbettungen sowie Grababräumungen

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen werden grundsätzlich von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Bei Abräumung von Grabstätten durch den Bauhof erfolgt die Berechnung nach Arbeitsumfang (Lohn- und Sachkosten)

VII. Verwaltungsgebühren

(1) An Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

a) Bestattung von Verstorbenen	15,-
b) Zubettung einer weiteren Person / Urne in eine bestehende Wahlgrabstätte	30,-
c) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen usw.	30,-
d) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grababdeckplatten	30,-

das Ausgraben einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit

e) ohne Übertragung in ein anderes Grab	110,-
f) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	160,-

das Ausgraben von Leichenresten nach Ablauf der Ruhezeit

g) ohne Übertragung in ein anderes Grab	80,-
h) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	110,-

das Ausgraben von Aschenresten pro Urne

i) mit / ohne Übertragung in ein anderes Grab	60,-
---	------

VIII. Sonstige Gebühren

(1) Abbau und Entsorgung von Grabstätten gem. § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung:

8.1	Reihen-/ Einzelwahlgrabstätte	350,-
	Doppelwahlgrabstätte	400,-
	jede weitere Wahlgrabstätte	50,-
	Urnengrabstätten	250,-
	Halbanonyme Urnengrabstätten	100,-

(2) Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.
Die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes ist frühestens 10 Jahre vor Ablauf der regulären, in der Friedhofssatzung festgesetzten, Ruhefrist möglich.

8.5	Unterhaltung einer vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Urnengrabstelle pro Jahr	30,-
	Unterhaltung eines vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Einzelwahlgrabes pro Jahr	30,-
	Unterhaltung eines vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingeebneten Doppelwahlgrabes pro Jahr	60,-



Ortsgemeinde Schweigen-Rechtenbach

Sondervertrag

zwischen der Ortsgemeinde Schweigen-Rechtenbach
und

.....
als Antragsteller / in .

- 1) Der / die Antragsteller/in wünscht eine Bestattung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Schweigen-Rechtenbach für

.....
Name

Vorname

.....
geboren am

verstorben am

.....
zuletzt wohnhaft in

- 2) Ein Rechtsanspruch nach § 2 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) oder aufgrund der geltenden Friedhofssatzung besteht nicht.
- 3) Die Ortsgemeinde erteilt die Zustimmung zur Bestattung auf dem Friedhof Schweigen-Rechtenbach in der Grabstelle

Abt. Reihe Nr.

- 4) Der Antragsteller entrichtet ein Entgelt in Höhe der jeweils gültigen Grabnutzungsgebühr + 100 % Aufschlag auf diese.
- 5) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung entsprechend.

.....
Unterschrift Antragsteller

.....
Unterschrift Vertreter Ortsgemeinde